

4. Juli 1979

Einschluss Chinas in die Liste der Entwicklungsländer und -gebiete,
denen Präferenz-Zollansätze gewährt werden

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 20. Juni 1979 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 28. Juni 1979 (Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 28. Juni 1979
 (Zustimmung)
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 28. Juni 1979 (Zustimmung)
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 21. Juni 1979 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der Entwurf zu einer Aenderung der Verordnung über die Festlegung der Präferenzzollansätze und der begünstigten Länder vom 26. Januar 1972 (Aenderung vom 6. Februar 1974) Anhang I wird genehmigt und auf den 30. Juli 1979 in Kraft gesetzt.

Veröffentlichung:
 Bundesblatt

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EVD 15 (GS 5, BAWI 10) zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EJPD 3 " "
- EFD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Schmid





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

3003 Bern, den 20. Juni 1979

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Einschluss Chinas in die Liste der Entwicklungsländer
 und -gebiete denen Präferenz-Zollansätze gewährt werden

1 Die Ausgangslage

Am 17. März 1979 hat Zhou Huamin, Chinesischer Vizeminister für Aussenhandel, Bundesrat Honegger anlässlich seines Besuches in Peking das offizielle Begehren um Aufnahme ins Präferenzsystem gestellt. Auch gegenüber andern Industrieländern hat China ein Interesse an Präferenzen bekundet. Inzwischen haben Australien, Japan, Neuseeland und Norwegen dieses Land in ihr Präferenzsystem aufgenommen. Kanada und Schweden prüfen die Angelegenheit ebenfalls und die EG-Kommission plant diesen Schritt für 1980.

2 Begründung des Einschlusses Chinas ins schweizerische
 Präferenzsystem

Im Prinzip steht das schweizerische Präferenzsystem allen Entwicklungsländern offen, die sich als solche bezeichnen und die, wie nun auch China, in die Liste der begünstigten Länder aufgenommen werden möchten. Seiner wirtschaftlichen Struktur nach gehört China zu den Entwicklungsländern. Mit einem Bruttosozialprodukt von 370 \$¹⁾ pro Kopf im Jahre 1976 lag es an 59. Stelle von 100 Entwicklungsländern, also in der unteren Hälfte der Rangliste.

Wie gegenüber anderen Entwicklungsländern, hat die Schweiz bisher auch gegenüber China eine positive Handelsbilanz : 1978 bspw. betragen unsere Exporte nach diesem Land 167 Millionen Fr., die Importe 89 Millionen Fr. oder 0,2 % unserer Gesamtimporte. Für die nächsten Jahre dürfen die Aussichten für die schweizerischen Exporte nach China als gut eingeschätzt werden.

1) Schätzungswert aus : Weltbank Atlas 1978

Andere Entwicklungsländer im gleichen geographischen Raum, wie Hongkong, Macao, Süd- und Nordkorea sowie Vietnam, zählen bereits zu den begünstigten Ländern des schweizerischen Präferenzsystems. Eine Verweigerung der Präferenzen gegenüber China würde somit kaum verstanden. Da heute bereits einige Industrieländer China Präferenzen gewähren und weitere - so die EG - bald folgen werden, könnte unser Land demnächst in eine Art Zugzwang geraten. Die Schweiz sollte daher China möglichst rasch in ihr Präferenzsystem aufnehmen, um damit politischen Goodwill zu schaffen, wie dies seinerzeit bei der frühzeitigen Anerkennung der Volksrepublik geschah.

Aus diesen Gründen dürfte eine Gewährung der Präferenzen auf 30. Juli 1979¹⁾ für unsere künftigen Beziehungen zu diesem wichtigen Handelspartner von Nutzen sein.

3 Gestaltung der Präferenzgewährung an China

31 Allgemeine Ueberlegungen

Die Aufnahme von China soll das schweizerische Präferenzsystem in seinem einfachen, übersichtlichen Aufbau nicht beeinträchtigen.

Die geographische und wirtschaftliche Lage lässt es andererseits angezeigt erscheinen, für China - wie für ähnlich situierte Entwicklungsländer - gewisse Ausnahmen vorzusehen.

Um nun China gegenüber anderen Ländern derselben Region weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen, gilt es, nach Möglichkeit keinen "Sonderfall China" zu schaffen. Es ist also vielmehr eine weitgehende Anlehnung an die generelle Behandlung von Hongkong und Südkorea anzustreben. Dies bedeutet indessen nicht, dass die nur für Hongkong oder

1) Aus technischen Gründen erscheint die ursprünglich anvisierte Einführung auf den 1. Juli nicht realisierbar

nur für Südkorea bestehenden Ausnahmen auch für China Anwendung finden müssen. Die fortgeschrittene Konkurrenzfähigkeit Chinas in gewissen Sektoren rechtfertigt dagegen einige spezifische Ausnahmen von der allgemeinen Regelung.

32 Generelle Ausnahmen

321 Textilien (Waren der Kapitel 50-63)

Die Textilien (wie auch die Schuhe) nehmen bekanntlich im schweizerischen Präferenzensystem eine spezielle Position ein, indem sie nicht wie die anderen Industrieprodukte einen Null-, sondern nur einen 50-prozentigen Präferenzenzoll geniessen und zudem gewisse Entwicklungsländer ganz davon ausgenommen werden. Dagegen kennt die Schweiz im Unterschied zu andern Geberländern keine mengenmässige Beschränkungen für die Textileinfuhren.

Wie anderen ostasiatischen Ländern (Hongkong, Macao, Süd- und Nordkorea) sollten auch China keine Präferenzen in diesem Sektor gewährt werden. 1978 machten die Textileinfuhren der Kapitel 50-63 rund 41,7 Millionen Franken oder 47 % der schweizerischen Totalimporte aus China aus. Auf diesem Gebiet ist die chinesische Industrie bereits konkurrenzfähig. Ihre Preise werden nicht nach marktwirtschaftlichen Prinzipien gebildet. Indessen unterstehen die Textil- und Bekleidungsimporte aus China in der Schweiz nicht der Preisbescheinigung, wie diejenigen aus anderen Staatshandelsländern.

322 Schuhe (Kapitel 64)

In diesem Bereich werden zwar chinesische Importe nur auf einzelnen Unterpositionen der Tarifnummer 6402 (insgesamt für 1978 Fr. 183'000.-- oder 0,2 % der Totaleinfuhren aus China) verzeichnet. Wie andere ostasiatische Staaten sollte aber auch China nicht in den Genuss von Präferenzen in dieser Warenkategorie gelangen. Eine Gewährung von Teilpräferenzen könnte nämlich bei Hongkong und Südkorea ähnliche Wünsche wecken.

33 Spezifische Ausnahmen

331 Pyrotechnische Artikel (Tarifnummer 3605.01)

Anstelle einer Nullzollpräferenz sollte China lediglich eine solche von 30 % eingeräumt werden (entspricht dem Ansatz für Spanien und Griechenland). Es handelt sich um eine chinesische Spezialität, welche auf unserem Markt bereits bestens eingeführt ist : China ist mengenmässig unser Hauptlieferant (1978 248 Tonnen oder 64 % der Totalimporte) und wertmässig der zweitwichtigste Lieferant nach der EG (rund 1 Million Fr. oder 23,7 %).

332 Getrocknete Gemüse (0704.10/.12)

Von den Agrarimporten aus China, welche in den Genuss von Präferenzen gelangen könnten, sind lediglich die getrockneten Gemüse und Küchenkräuter, in Behältern über 5 kg der Tarifnummer 0704.10 erwähnenswert (2,5 Millionen Franken oder 6,7 % der Importe dieser Position). Es sind jedoch nur 4 Gemüsesorten dieser Position im Präferenzsystem eingeschlossen (getrock-

nete Pilze, Knoblauch, Tomaten und Zwiebeln), wobei die chinesischen Lieferungen wahrscheinlich hauptsächlich getrocknete Pilze betreffen. Bulgarien und Rumänien wurden seinerzeit von allen Präferenzen des Kapitels 7 ausgenommen. Im Sinne eines Kompromisses sollte China eine Präferenz von 50 % auf den beiden Unterpositionen 0704.10 und .12 erhalten (bei 0704.12 handelt es sich um die selben Produkte, jedoch in Packungen unter 5 kg).

34 Prüfung weiterer Ausnahmen

Die Prüfung der Einfuhrsituation betreffend entkoffeinier-tem, nichtgeröstetem Kaffee, Lederbekleidungen, Kopfbedeckungen, Schirme, Batterien und Uhren ergab, dass die Schaffung von Ausnahmen für Importe aus China nicht gerechtfertigt wäre. Weitere Begehren um Ausnahmen wurden von den interessierten Industrien vor den Beratungen wieder zurückgezogen.

4 Ergebnis von Konsultationen

Der vorliegende Antrag wurde von der Ständigen Wirtschaftsdelegation sowie von der Expertenkommission für den Zollltarif und für die Einfuhrbeschränkungen ohne Gegenstimme gutgeheissen.

5 Finanzielle Auswirkungen

Die Eingliederung Chinas in das Präferenzschema gemäss unserem Antrag hätte einen Zollertragsausfall von ca. 2 Millionen Franken zur Folge (Basis 1978).

6 Verfassungsmässigkeit

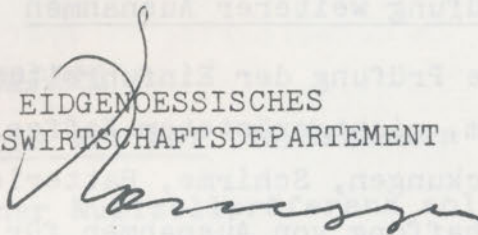
Gemäss Art. 2 des Zollpräferenzenbeschlusses vom 23. September 1971 kann der Bundesrat bestimmen, zugunsten welcher Länder und auf welchen Waren Zollpräferenzen gewährt werden.

Vorausgehend hat er die Zollexpertenkommission anzuhören.
(Art. 3.).

7 Antrag

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen beehren wir uns,
Ihnen zu beantragen, den beiliegenden Entwurf zu einer
Aenderung der Verordnung über die Festlegung der Präfe-
renzzollansätze und der begünstigten Länder vom 26. Januar
1972 (Aenderung vom 6. Februar 1974) Anhang I zu genehmigen
und auf den 30. Juli 1979 in Kraft zu setzen.

EIDGENÖSSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Beilage

Geht zum Mitbericht an :

- Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
 - Eidg. Finanz- und Zolldepartement
 - Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
- Ins Bundesblatt
In die Amtliche Sammlung

Protokollauszug an :

- Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
- Eidg. Finanz- und Zolldepartement
- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement 15 (GS 5; BAWI 10)